

SRSZ 722.211

# Verordnung zum Schutze der Gebiete Sägel und Schutt sowie des Lauerzersees

(vom 16. Dezember 1986)

(Entwurf für die Anhörung)

§-Nr.  
neu

*Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,*

gestützt auf § 3<sup>bis</sup> der Verordnung vom 29. November 1927 betreffend den Natur- und Heimatschutz und die Erhaltung von Altertümern und Kunstdenkmälern, Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung, Art. 3 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt und § 2 Abs. 2 Buchstaben a und b der Kantonalen Vollzugsverordnung vom 25. Oktober 1979 zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt,

*beschliesst:*

*Das Umweltdepartement des Kantons Schwyz,*

gestützt auf § 10 des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987, auf § 13 der Strassenverordnung vom 15. September 1999, auf § 7 Abs. 2 der Verordnung über den Biotopschutz und den ökologischen Ausgleich vom 24. September 1992, auf § 38 der Kantonalen Jagd- und Wildschutzverordnung vom 20. Dezember 1989, auf Art. 18a Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, auf die Bundesverordnungen über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete-Verordnung: AlqV) vom 15. Juni 2001, über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung) vom 7. September 1994 und über den Schutz von Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsverordnung) vom 1. Mai 1996 sowie auf Art. 3 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt und § 2 Abs. 2 Buchstabe a der Kantonalen Vollzugsverordnung vom 25. Oktober 1979 zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt,

*beschliesst:*

I. Zweck und Geltungsbereich

I. Zweck und Geltungsbereich

§ 1 Zweck

<sup>1</sup> Die Gebiete Sägel und Schutt sowie Teile der Ufer und angrenzender Wasserflächen des Lauerzersees werden als geschützt erklärt.

<sup>2</sup> Der Schutz bezweckt, diese Gebiete in ihrer Eigenart und als Lebensraum einer möglichst vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten und zu pflegen.

§ 1 Zweck und Schutzziele

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Nutzung und den Schutz der Moorlandschaft Nr. 235 Sägel/Lauerzersee sowie von Teilen des Nordufers und angrenzender Wasserflächen des Lauerzersees.

<sup>2</sup> Der Schutz bezweckt, diese Gebiete als Lebensraum einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt sowie in ihrer landschaftlichen Eigenart zu erhalten, zu fördern und zu pflegen.

<sup>3</sup> Dazu sollen im Rahmen der geltenden Gesetzgebung insbesondere

a) eine extensive landwirtschaftliche Nutzung und eine standortangepasste Waldpflege gefördert werden;

b) die Lebensräume von Säugetieren, Brut- und Zugvögeln sowie von Amphibien und Libellen aufgewertet und gepflegt werden;

c) der Wildtierkorridor SZ 5 funktionsfähig erhalten und in seiner Qualität verbessert wird;

d) Fließgewässer ökologisch aufgewertet werden;

e) Kulturobjekte und besondere Landschaftselemente erhalten werden.

§ 1

<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p><sup>1</sup> Das Schutzgebiet umfasst das im Plan Massstab 1:5000 vom 16. Dezember 1986 abgegrenzte Gebiet und wird in folgende vier Zonen unterteilt: Wasserzone Naturschutzzone Umgebungszone Waldschutzzone</p> <p><sup>2</sup> Die Grenzen des Schutzgebietes und, soweit erforderlich, die Zonenabgrenzung werden in Absprache mit den Grundeigentümern im Gelände markiert.</p> <p><sup>3</sup> Der Schutzplan ist Bestandteil dieser Verordnung.</p>	<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p><sup>1</sup> <u>Das Gebiet</u> wird in folgende Zonen unterteilt:</p> <table border="0"> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;"><u>Empfindlichkeitsstufe</u></td> </tr> <tr> <td>Wasserschutzzone</td> <td style="text-align: right;">I</td> </tr> <tr> <td>Seezone</td> <td style="text-align: right;">II</td> </tr> <tr> <td>Naturschutzzone</td> <td style="text-align: right;">I</td> </tr> <tr> <td>Landschaftsschutzzone</td> <td style="text-align: right;">II</td> </tr> <tr> <td>Pufferzone</td> <td style="text-align: right;">II</td> </tr> <tr> <td>Waldschutzzone</td> <td style="text-align: right;">II</td> </tr> <tr> <td>Zone Sägelstrasse</td> <td style="text-align: right;">III</td> </tr> </table> <p><sup>2</sup> <u>Der Nutzungsplan</u> Massstab 1:5000 vom ..... ist Bestandteil dieser Verordnung. <u>Er legt den genauen Grenzverlauf der Moorlandschaft und der verschiedenen Zonen fest.</u></p> <p><sup>3</sup> Die Grenzen des Schutzgebietes und, soweit erforderlich, die Zonenabgrenzung werden in Absprache mit den Grundeigentümern im Gelände markiert.</p>		<u>Empfindlichkeitsstufe</u>	Wasserschutzzone	I	Seezone	II	Naturschutzzone	I	Landschaftsschutzzone	II	Pufferzone	II	Waldschutzzone	II	Zone Sägelstrasse	III	<p>§ 2</p>
	<u>Empfindlichkeitsstufe</u>																	
Wasserschutzzone	I																	
Seezone	II																	
Naturschutzzone	I																	
Landschaftsschutzzone	II																	
Pufferzone	II																	
Waldschutzzone	II																	
Zone Sägelstrasse	III																	
<p>II. Zonenvorschriften</p>	<p>II. Zonenvorschriften</p>																	
<p>§ 3 Allgemeines</p> <p><sup>1</sup> Innerhalb des Schutzgebietes sind alle Vorkehren gestattet, die dem Schutzzweck nicht entgegenstehen. Die zeitgemässe und zweckmässige landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung ist im Rahmen der Zonenvorschriften gewährleistet.</p> <p><sup>2</sup> Untersagt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;</li> <li>b) das Campieren ausserhalb von bewilligten Campingplätzen sowie das Lagern, ausgenommen auf öffentlichen Rast- und Badeplätzen sowie auf überbauten privaten Grundstücken;</li> <li>c) das Baden und andere Wassersportarten, ausgenommen von öffentlich zugänglichen oder mit Wohnhäusern überbauten privaten Grundstücken aus;</li> <li>d) das Anfachen von Feuern, ausgenommen jenes auf bewilligten Feuerstellen und im Rahmen der zulässigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;</li> <li>e) das Liegenlassen und Wegwerfen von Abfällen und dergleichen;</li> <li>f) das freie Laufenlassen von Hunden;</li> <li>g) das Einfangen oder Stören freilebender Tiere;</li> <li>h) die Beseitigung von Hecken, Feld- und Bachufergehölzen unter Vorbehalt der periodischen Niederhaltung;</li> <li>i) das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;</li> <li>k) das Fahren und Parkieren durch Unbefugte; vom Verbot ausgenommen ist die Sägelstrasse.</li> </ol>	<p>§ 3 Allgemeines</p> <p><sup>1</sup> Innerhalb des Schutzgebietes sind alle Vorkehren gestattet, die dem Schutzzweck nicht entgegenstehen. Die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung ist im Rahmen der <u>nachfolgenden Bestimmungen</u> gewährleistet.</p> <p><sup>2</sup> <u>Im Schutzgebiet</u> sind untersagt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) das Campieren ausserhalb <u>der im Schutzplan bezeichneten Zone für Erholungsnutzung im Gebiet Buchenhof</u>;</li> <li>b) das Lagern, ausgenommen auf <u>den im Schutzplan bezeichneten Zonen für Erholungsnutzung und Rastplätzen</u> sowie auf überbauten privaten Grundstücken;</li> <li>c) das Baden und andere Wassersportarten, ausgenommen <u>in der Seezone sowie von den im Schutzplan bezeichneten Zonen für Erholungsnutzung</u> oder mit Wohnhäusern überbauten privaten Grundstücken aus;</li> <li>d) das Anfachen von Feuern, ausgenommen jenes auf <u>den im Schutzplan bezeichneten Zonen für Erholungsnutzung und Rastplätzen sowie</u> im Rahmen der zulässigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;</li> <li>e) das Liegenlassen und Wegwerfen von Abfällen und dergleichen;</li> <li>f) das freie Laufenlassen von Hunden;</li> <li>g) das <u>Töten, Verletzen, Einfangen oder Stören freilebender Tiere, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei</u>;</li> <li>h) die Beseitigung von Hecken, Feld- und <u>Ufergehölzen</u> unter Vorbehalt der periodischen Niederhaltung <u>und Pflege</u>;</li> <li>i) das <u>Anpflanzen von nicht-einheimischen und standortfremden Bäumen und Sträuchern</u>.</li> <li>k) <u>das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen</u>;</li> <li>l) <u>das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen</u>.</li> </ol>	<p>§ 3</p>																

<p>§ 4 Betreten</p> <p><sup>1</sup> Das Schutzgebiet darf nur auf den markierten, im Schutzplan aufgeführten Wegen betreten werden. Vom Betretungsverbot gelten folgende Ausnahmen:</p> <p>a) gemähte oder abgeweidete Gebiete dürfen in der Zeit vom 15. November bis 1. März betreten werden;</p> <p>b) den Grundeigentümern und deren Beauftragten ist das Betreten ihrer Parzellen unter Beachtung der Schutzvorschriften jederzeit gestattet;</p> <p>c) für die Ausübung der Patentjagd und der Patentfischerei kann das Schutzgebiet nach Massgabe der jährlichen Jagd- und Fischereivorschriften betreten werden.</p> <p><sup>2</sup> Der im Schutzplan speziell gekennzeichnete Weg bei der Altersheimliegenschaft Steinen darf in der Zeit vom 1. Juni bis zur ordnungsgemässen Mahd nicht begangen werden.</p> <p><sup>3</sup> Über die Erteilung weiterer Ausnahmen befindet das zuständige Departement. Ausnahmen kommen insbesondere in Betracht für naturwissenschaftliche Exkursionen und Untersuchungen sowie für das Schneiden von Schilf im Rahmen traditioneller Fasnachtsbräuche. Das Einverständnis des Eigentümers oder Pächters sowie weitergehende privatrechtliche Beschränkungen bleiben vorbehalten.</p>	<p>§ 4 Betreten</p> <p><sup>1</sup> Das Schutzgebiet darf nur auf den markierten, im Schutzplan <u>speziell bezeichneten Fuss- und Wanderwegen oder Trampelpfaden (ohne Unterhaltspflicht)</u> betreten werden. Vom Betretungsverbot gelten folgende Ausnahmen:</p> <p>a) <u>ausser im Gebiet Sägel östlich der Sägelstrasse dürfen</u> gemähte oder abgeweidete Gebiete in der Zeit vom 15. November bis 1. März betreten werden;</p> <p>b) den Grundeigentümern und <u>Bewirtschaftern</u> ist das Betreten ihrer Parzellen unter Beachtung der Schutzvorschriften jederzeit gestattet;</p> <p>c) für die Ausübung der <u>Patentjagd</u> kann das Schutzgebiet nach Massgabe der jährlichen <u>Jagdvorschriften</u> betreten werden.</p> <p><u>d) für die Ausübung der Fischerei kann das Schutzgebiet auf den im Schutzplan speziell gekennzeichneten Stellen sowie nach Massgabe der jährlichen Fischereivorschriften betreten werden;</u></p> <p><u>e) vom Betretungsverbot ausgenommen sind die Wildhut und Forstorgane, das Schiffsinspektorat sowie weitere vom zuständigen Departement bezeichnete Aufsichtsorgane.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>das Reiten ist nur auf den im Schutzplan speziell bezeichneten Fuss- und Wanderwegen erlaubt.</u></p> <p><i>Bisheriger Abs. 2 wird gestrichen (der betreffende Weg soll aufgehoben werden)</i>  <i>Bisheriger Abs. 3 wird gestrichen (mit § 12 gewährleistet)</i></p>	<p>§ 4</p>
<p>(§ 4a neu ersetzt den bisherigen § 3 Abs. 2, Bst. k)</p>	<p>§ 4a <u>Befahren</u></p> <p><sup>1</sup> <u>Das Befahren der im Schutzplan mit einem Fahrverbot gekennzeichneten Strassen und Wege mit Motorfahrzeugen aller Art ist verboten. Vom Verbot ausgenommen sind Fahrten, die für die Bewirtschaftung, für den Unterhaltsdienst öffentlicher oder privater Versorgungswerke sowie für die Tätigkeit der Aufsichtsorgane notwendig sind.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Das Radfahren ist nur auf den im Schutzplan speziell bezeichneten Wegen sowie auf der Sägelstrasse erlaubt.</u></p> <p><sup>3</sup> <u>Die Fahrverbote werden mit dem Signal 2.01 (Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen) und 2.14 (Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder) an den im Schutzplan bezeichneten Standorten angezeigt und mit der Zusatztafel «Land- und Forstwirtschaftsverkehr gestattet» versehen.</u></p>	<p>§ 5</p>
	<p>§ 4b <u>Besucherlenkung und Information</u></p> <p><sup>1</sup> <u>Das zuständige Departement sorgt für eine einheitliche Signalisation und für die Errichtung von Infrastrukturen für die Besucherlenkung.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Die Besucher sind in geeigneter Weise über die Bedeutung der Moorlandschaft und über das im Gebiet erwünschte Verhalten zu informieren.</u></p>	<p>§ 6</p>

<p>§ 5            Bauten und Anlagen</p> <p><sup>1</sup> Als Bauten und Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle Arten von Hoch- und Tiefbauten, Um- und Anbauten, Erholungseinrichtungen, Freileitungen, Verkehrseinrichtungen sowie Geländeänderungen (wie Ablagerungen, Abgrabungen, Materialentnahmen) zu verstehen. Arbeiten zum Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen insbesondere von Leitungen, Wegen und Entwässerungsgräben sind gestattet.</p> <p><sup>2</sup> Das Abtragen von Felsblöcken ist bewilligungspflichtig. Davon ausgenommen sind Steine, die weniger als 20cm aus dem gewachsenen Terrain herausragen.</p> <p><sup>3</sup> Das Aushubmaterial aus dem Grabenunterhalt darf zerkleinert und verteilt auf den angrenzenden Flächen abgelagert werden.</p>	<p>§ 5            Bauten und Anlagen</p> <p><u><sup>1</sup> Das Errichten, Ändern und Erneuern von Bauten und Anlagen, die Vornahme von Bodenveränderungen sowie Nutzungsänderungen von bestehenden Bauten und Anlagen sind nur zulässig, wenn sie den Schutzzielen nicht widersprechen. Sie bedürfen der Beurteilung des zuständigen Departements. Erlaubt ist der Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen.</u></p> <p><sup>2</sup> Das Abtragen von Felsblöcken ist bewilligungspflichtig. Davon ausgenommen sind Steine, die weniger als 20cm aus dem gewachsenen Terrain herausragen.</p> <p><u><sup>3</sup> Soweit es der Aufrechterhaltung der Schutzziele dient, sind im Rahmen der übrigen Bestimmungen zulässig:</u></p> <p>a) <u>das Errichten der im Schutzplan bezeichneten öffentlich begehbaren Wege;</u>  b) <u>die Wegverbreiterung auf 1.20 m und das Anbringen eines Teerbelags auf dem Rad- und Fussweg zwischen Sägelstrasse und Siedlungsgebiet Lauerz (Auliweg);</u>  c) <u>Anlagen, die der Lenkung und der Information der Besucher sowie einer geordneten Benutzung des Gebietes dienen, an den im Nutzungsplan bezeichneten Orten.</u></p> <p><u><sup>4</sup> Neue Bauten und Anlagen sind in Gestaltung und Materialisierung der traditionellen und ortsüblichen Bauweise anzupassen. Bei Unterhalt und Erneuerung bestehender Bauten und Anlagen ist die traditionelle und ortsübliche Bauweise beizubehalten bzw. anzustreben.</u></p>	<p>§ 7</p>
<p><i>(§ 5b neu ersetzt den bisherigen § 5 Abs. 3)</i></p>	<p>§ 5a            <u>Grabenunterhalt</u></p> <p><u><sup>1</sup> Bestehende Entwässerungsgräben dürfen in Übereinstimmung mit den Schutzzielen unterhalten werden. Die Anlage neuer Entwässerungsgräben ist verboten.</u></p> <p><u><sup>2</sup> Im Einzelnen richtet sich der Grabenunterhalt nach den Weisungen des zuständigen Departements. Der maschinelle Grabenunterhalt ist meldepflichtig.</u></p>	<p>§ 8</p>
	<p>§ 5b            <u>Amphibiengewässer</u></p> <p><u><sup>1</sup> Bestehende Amphibiengewässer (Weiher und Tümpel) dürfen in Übereinstimmung mit den Schutzzielen und unter Einhaltung einer Meldepflicht unterhalten werden. Die Anlage neuer Gewässer zur Förderung von Amphibien, Libellen usw. ist bewilligungspflichtig.</u></p> <p><u><sup>2</sup> Das zuständige Departement erlässt in Zusammenarbeit mit den interessierten Gemeinden, Amtsstellen und Organisationen ein Konzept für die Aufwertung und Pflege des Lebensraums für Amphibien und Libellen. Im Rahmen der Schutzziele können im Konzept Ausnahmen von den Vorschriften in den einzelnen Zonen vorgesehen werden.</u></p>	<p>§ 9</p>

	<p>§ 5c <u>Fliessgewässer</u></p> <p><u>1 Die im Schutzperimeter befindlichen Fliessgewässer sollen nach Massgabe der kantonalen Revitalisierungsplanung gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung revitalisiert bzw. ausgedolt werden.</u></p> <p><u>2 Im Übrigen gelten die Gewässerschutzbestimmungen von Bund und Kanton. Insbesondere zu berücksichtigen sind die Gewässerräume nach eidgenössischer Gewässerschutzverordnung.</u></p>	§ 10
	III. Sondervorschriften für die einzelnen Zonen	
<p>§ 6 Wasserzone</p> <p><sup>1</sup> Die Wasserzone bezweckt die Erhaltung und Verbesserung eines natürlichen Seeuferzustandes.</p> <p><sup>2</sup> In dieser Zone sind das Anlegen, Stationieren sowie das Durchfahren mit Wasserfahrzeugen aller Art verboten. Von diesem Verbot sind die Seepolizei, die Fischereiaufsicht, die Sportfischer ab Ruderboot oder Motorboot mit stillstehendem Motor und die Berufsfischer ausgenommen.</p> <p><sup>3</sup> Die Inhaber von bewilligten Stationierungsplätzen sind berechtigt, durch die Wasserzone ein- und auszufahren.</p>	<p>§ 6 <u>Wasserschutzzone</u></p> <p><sup>1</sup> Die <u>Wasserschutzzone</u> bezweckt die Erhaltung und Verbesserung eines natürlichen Seeuferzustandes. <u>Sie wird am Westufer des Lauerzersees mit Bojen markiert.</u></p> <p><sup>2</sup> In dieser Zone sind das Anlegen, Stationieren sowie das Durchfahren mit Wasserfahrzeugen aller Art verboten. Von diesem Verbot sind die Seepolizei, die Fischereiaufsicht, das <u>Schiffsinspektorat</u> und die Berufsfischer ausgenommen. <u>Davon ausgenommen sind östlich des Campingplatzes Buchenhof auch die Sportfischer ab Ruderboot oder Motorboot mit stillstehendem Motor.</u></p> <p><sup>3</sup> Die Inhaber von bewilligten <u>Schiffsanlagen</u> sind berechtigt, durch die Wasserschutzzone ein- und auszufahren. <u>Nach Massgabe von Art. 5 Abs. 1 Binnenschiffahrtsgesetz kann bei Bedarf zur Erhaltung der Schiffbarkeit die Ausbaggerung von Fahrrinnen zu den bewilligten Schiffsanlagen bewilligt werden.</u></p>	§ 11
	<p>§ 6a <u>Seezone</u></p> <p><u>1 Die Seezone bezweckt die Wahrung des Landschaftsbildes.</u></p> <p><u>2 In dieser Zone können Ausbaggerungen bei Bedarf in folgenden Fällen bewilligt werden:</u></p> <p>a) <u>nach Massgabe von Art. 5 Abs. 1 Binnenschiffahrtsgesetz zur Erhaltung der Schiffbarkeit;</u></p> <p>b) <u>aus Gründen des Hochwasserschutzes im Unterlauf der Steiner Aa.</u></p>	§ 12

<p>§ 7 Naturschutzzone</p> <p><sup>1</sup> Die Naturschutzzone bezweckt die Erhaltung der Ried- und Schilfgebiete, sowie die teilweise Rückführung intensiv bewirtschafteter Flächen in den ursprünglichen Zustand.</p> <p><sup>2</sup> Neben den allgemeinen Bestimmungen gelten für sie folgende Nutzungseinschränkungen:</p> <p>a) Verbot der Vornahme von Meliorationen (Entwässerungen, Sprengungen, Terrainveränderungen usw.) und Nutzungsänderungen;</p> <p>b) Verbot der Bodenbearbeitung;</p> <p>c) Weideverbot;</p> <p>d) Verbot der Verwendung von Dünger, Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;</p> <p>e) Verbot des Pflückens von Pflanzen, des Sammelns von Beeren und Pilzen;</p> <p>f) höchstens einmalige Mahd der Riedgebiete im Zeitraum von Mitte September bis Mitte März.</p> <p><sup>3</sup> Die Rückführungsflächen unterstehen den Bestimmungen von § 7 Abs. 2 erst dann, wenn vom zuständigen Departement eine Unterstellungsverfügung getroffen wurde. Bis dahin gelten die Bestimmungen von § 8. Die Rückführungen sind nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen zu realisieren. Den Betroffenen stehen die gesetzlichen Entschädigungs- und Abgeltungsansprüche zu.</p>	<p>§ 7 Naturschutzzone</p> <p><sup>1</sup> Die Naturschutzzone bezweckt die Erhaltung <u>und Förderung</u> der Ried- und Schilfgebiete <u>und der Amphibiengewässer</u> sowie die teilweise Rückführung intensiv bewirtschafteter Flächen in <u>einen möglichst naturnahen</u> Zustand.</p> <p><sup>2</sup> <u>Sofern die Bewirtschaftungsverträge nichts anderes vorsehen, gelten folgende Nutzungsvorschriften:</u></p> <p>a) Verbot der Vornahme von Meliorationen (Entwässerungen, Sprengungen, Terrainveränderungen usw.) und Nutzungsänderungen;</p> <p>b) Verbot der Bodenbearbeitung <u>sowie der Neuansaat von Streu- und Wiesland;</u></p> <p>c) Weideverbot;</p> <p>d) <u>Allgemeines</u> Düngeverbot <u>sowie Verbot der Anwendung von chemischen</u> Pflanzenschutzmitteln <u>und anderen Bioziden;</u></p> <p>e) Verbot des Pflückens von Pflanzen <u>sowie</u> des Sammelns von Beeren und Pilzen;</p> <p>f) höchstens einmalige Mahd der Riedgebiete im Zeitraum von <u>15.</u> September bis <u>15.</u> März.</p> <p><sup>3</sup> Die <u>im Schutzplan speziell bezeichneten Extensivierungsflächen werden zu Streue, Extensivwiesen oder Extensivweiden zurückgeführt. Die Rückführung wird mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern vertraglich geregelt.</u></p>	<p>§ 13</p>
<p>§ 8 Umgebungszone</p> <p><sup>1</sup> Die Umgebungszone bezweckt die Wahrung des Landschaftsbildes und die Vermeidung von beeinträchtigenden und störenden Einwirkungen auf die Naturschutzzone. Gestattet ist die intensive Grünlandnutzung. Das Anlegen von Äckern ist untersagt.</p> <p><sup>2</sup> Am Nordufer ist gegenüber der Naturschutzzone das Düngen in dem im Schutzplan speziell gekennzeichneten Bereich untersagt. In den übrigen Gebieten kann, soweit dies der Schutzzweck der Verordnung verlangt, das zuständige Departement das Düngen entlang benachbarter Riedflächen auf einer Breite von maximal 10 m untersagen oder beschränken.</p> <p><sup>3</sup> Beweidete Gebiete sind gegenüber der Naturschutzzone einzuzäunen.</p>	<p>§ 8 <u>Landschaftsschutzzone</u></p> <p><sup>1</sup> Die <u>Landschaftsschutzzone</u> bezweckt die Wahrung des Landschaftsbildes und die Vermeidung von beeinträchtigenden und störenden Einwirkungen auf die Naturschutzzone. Gestattet ist die intensive Grünlandnutzung. Das Anlegen von Äckern, <u>mehnjährigen Kulturen oder Gärten</u> ist <u>bewilligungspflichtig</u> und darf den Schutzziele nicht widersprechen.</p> <p><sup>2</sup> <u>Das zuständige Departement kann eine ökologische Vernetzung, wenn möglich und sinnvoll, unterstützen.</u></p> <p><sup>3</sup> Beweidete Gebiete sind gegenüber der Naturschutzzone einzuzäunen.</p> <p><sup>4</sup> <u>In den im Schutzplan speziell bezeichneten Erholungszonen (überlagernd) sind die für den betreffenden Erholungszweck nötigen Infrastrukturanlagen unter Vorbehalt von § 5 Absatz 4 zulässig.</u></p>	<p>§ 14</p>
<p>(§ 8a neu ersetzt den bisherigen § 8 Abs. 2)</p>	<p>§ 8a <u>Pufferzonen</u></p> <p><sup>1</sup> <u>Die Pufferzone dient dem Schutz der Moorbiotope vor Nährstoffeintrag und anderen störenden Einflüssen.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>In der Pufferzone gelten folgende Nutzungsvorschriften:</u></p> <p>a) <u>allgemeines Düngeverbot und Verbot der Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln sowie anderen Bioziden, gemäss Bundesgesetz;</u></p> <p>b) <u>Weideverbot, mit Ausnahme der ab 1. September gestatteten Herbstweide.</u></p> <p><sup>3</sup> <u>Das zuständige Departement regelt weitergehende Nutzungsvorschriften und die Abgeltung von Ertragsausfällen mit Grundeigentümern und Bewirtschaftern vertraglich.</u></p>	<p>§ 15</p>

<p>§ 9            Waldschutzzone</p> <p><sup>1</sup> Die Waldschutzzone dient der langfristigen Erhaltung des ortstypischen, standortgemässen Pionierwaldes mit seinen natürlichen Folgegesellschaften.</p> <p><sup>2</sup> Der Wald ist dem Schutzzweck entsprechend zu bewirtschaften. Auf flächenhafte Nutzungshiebe ist zu verzichten und an Stelle von Anpflanzungen die Naturverjüngung zu fördern. Es sind die standortgemässen Waldgesellschaften und artenreichen Waldränder zu erhalten.</p> <p><sup>3</sup> Für Holznutzungen gelten die Bestimmungen der Forstgesetzgebung.</p>	<p>§ 9            Waldschutzzone</p> <p><sup>1</sup> Die Waldschutzzone dient der langfristigen Erhaltung des ortstypischen, standortgemässen Pionierwaldes mit seinen natürlichen Folgegesellschaften <u>und den artenreichen Waldrändern sowie der Erhaltung ungestörter Wechsel und Einstandsgebiete des Wildes.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Die Pflege des Waldes und der Gehölze richtet sich nach den Schutzzielen sowie den regionalen Waldplänen.</u></p> <p><sup>3</sup> <u>Im Übrigen bleibt die Waldgesetzgebung vorbehalten.</u></p>	<p>§ 16</p>
	<p>§ 9a            <u>Zone Sägelstrasse</u></p> <p><sup>1</sup> <u>Die Zone Sägelstrasse legt den Strassenraum für die Sägelstrasse und für die Nebenanlagen zur Besucherlenkung und Entflechtung der Verkehrsteilnehmer fest.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Die im Schutzplan speziell bezeichneten Besucherparkplätze dürfen gebührenpflichtig bewirtschaftet werden.</u></p> <p><sup>3</sup> <u>Der Bezirk Schwyz erlässt in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Departement sowie den interessierten Gemeinden und Organisationen ein Massnahmenkonzept für die Lenkung und Entflechtung der Verkehrsteilnehmer auf der Sägelstrasse.</u></p>	<p>§ 17</p>
<p>III. Bewirtschaftungsbeiträge und Abgeltungen</p>	<p><u>IV.</u> Bewirtschaftungsbeiträge und Abgeltungen</p>	
<p>§ 10</p> <p>Die Ausrichtung von Bewirtschaftungsbeiträgen und von Abgeltungen erfolgt gemäss den Bestimmungen von § 3<sup>ter</sup> der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 29. November 1927 sowie der Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge und Abgeltungen in Naturschutzgebieten vom 2. Juli 1985.</p>	<p>§ 10</p> <p><sup>1</sup> <u>In Berücksichtigung der Schutzziele und der anwendbaren Bestimmungen kann das zuständige Departement mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern Bewirtschaftungs- oder Abgeltungsverträge abschliessen.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Kommt kein Vertrag zustande, so verfügt das zuständige Departement.</u></p>	<p>§ 18</p>
<p>IV. Schlussbestimmungen</p>	<p><u>V.</u> Schlussbestimmungen</p>	
<p>§ 11            Ersatzvornahme</p> <p>Wird die zur Pflege notwendige Nutzung trotz Aufforderung unterlassen, kann das zuständige Departement die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Kantons durchführen lassen. Über die Verwendung des Schnittgutes verfügt das zuständige Departement.</p>	<p>§ 11            Ersatzvornahme</p> <p>Wird die zur Pflege notwendige Nutzung trotz Aufforderung unterlassen, kann das zuständige Departement die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Kantons durchführen lassen. <u>Die Grundeigentümer und Bewirtschafter sind vorher zu benachrichtigen.</u></p>	<p>§ 19</p>
<p>§ 12            Ausnahmen</p> <p>Das zuständige Departement kann Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen bewilligen, wenn dadurch der Schutzzweck der Verordnung nicht beeinträchtigt wird. Es kann diese mit Auflagen verbinden.</p>	<p>§ 12            Ausnahmen</p> <p>Das zuständige Departement kann Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen bewilligen, wenn dadurch der Schutzzweck der Verordnung nicht beeinträchtigt wird <u>oder der Schutz vor Naturgefahren dies erfordert.</u> Es kann diese mit Auflagen verbinden.</p>	<p>§ 20</p>

<p>§ 13 Widerhandlungen</p> <p><sup>1</sup> Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt oder die mit einer Bewilligung verbundenen Auflagen nicht erfüllt, hat auf seine Kosten den vorschriftswidrigen Zustand zu beseitigen.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Departement kann dem Pflichtigen eine angemessene Frist ansetzen und nach deren unbenützlichem Ablauf die nötigen Arbeiten zur Behebung des vorschriftswidrigen Zustandes durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen vornehmen lassen.</p>	<p>§ 13 Widerhandlungen</p> <p><sup>1</sup> Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt oder die mit einer Bewilligung verbundenen Auflagen nicht erfüllt, hat auf seine Kosten den vorschriftswidrigen Zustand zu beseitigen.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Departement kann dem Pflichtigen eine angemessene Frist ansetzen und nach deren unbenützlichem Ablauf die nötigen Arbeiten zur Behebung des vorschriftswidrigen Zustandes durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen vornehmen lassen.</p>	<p>§ 21</p>
<p>§ 14 Strafbestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Widerhandlungen gegen diese Verordnung oder gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Haft oder Busse bestraft.</p> <p><sup>2</sup> Richterliche Strafentscheide und Erledigungsverfügungen sind dem zuständigen Departement mitzuteilen.</p>	<p>§ 14 Strafbestimmungen</p> <p><u>Mit Busse wird bestraft, wer widerrechtlich</u></p> <p>a) <u>Bauten oder Anlagen errichtet, ändert oder erneuert oder Bodenveränderungen vornimmt (§ 5);</u></p> <p>b) <u>das Schutzgebiet betritt oder befährt (§§ 4, 4a und 6);</u></p> <p>c) <u>die in den §§ 3, 5a, 5b, 7, 8 und 8a erlassenen Schutzvorschriften verletzt.</u></p>	<p>§ 22</p>
<p>§ 15 Rechtsmittel</p> <p>Verwaltungsverfügungen, die in Anwendung der vorstehenden Bestimmungen erlassen werden, können nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.</p>	<p>§ 15 Rechtsmittel</p> <p><u>Verfügungen</u>, die in Anwendung der vorstehenden Bestimmungen erlassen werden, können nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege <u>vom 6. Juni 1974</u> angefochten werden.</p>	<p>§ 23</p>
<p>§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts und von öffentlichen Wegen</p> <p><sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird der Regierungsratsbeschluss vom 5. Januar 1982 über eine Planungszone Lauerzersee aufgehoben.</p> <p><sup>2</sup> Öffentliche Wege innerhalb des Schutzgebietes, die im Schutzplan nicht aufgeführt sind, werden aufgehoben.</p>	<p>§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts und von öffentlichen Wegen</p> <p><sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird <u>die Verordnung zum Schutze der Gebiete Sägel und Schutt sowie des Lauerzersees vom 16. Dezember 1986</u> aufgehoben.</p> <p><sup>2</sup> Öffentliche Wege innerhalb des Schutzgebietes, die im Schutzplan nicht <u>als öffentlich begehbar gekennzeichnet</u> sind, werden aufgehoben.</p>	<p>§ 24</p>
<p>§ 17 Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Diese Verordnung wird im Amtsblatt publiziert und in die Gesetzsammlung aufgenommen.</p> <p><sup>2</sup> Sie tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.</p>	<p>§ 17 Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Diese Verordnung wird im Amtsblatt publiziert und in die Gesetzsammlung aufgenommen.</p> <p><sup>2</sup> Sie tritt <u>mit der Publikation im Amtsblatt</u> in Kraft.</p>	<p>§ 25</p>